

Reichsgesetzblatt

Teil I

1933	Ausgegeben zu Berlin, den 19. Juni 1933	Nr. 65
------	---	--------

Inhalt: Gesetz zur Gleichschaltung der Aufsichtsräte von Körperschaften des öffentlichen Rechts. Vom 15. Juni 1933. 371
 Gesetz über die Neubezeichnung von Blättern für öffentliche Bekanntmachungen. Vom 15. Juni 1933. 371
 Durchführungs- und Ergänzungsverordnung über die vereinfachte Abwicklung von Kaufverträgen. Vom 9. Juni 1933. 372

In Teil II Nr. 22, ausgegeben am 16. Juni 1933, ist veröffentlicht: Zwei Bekanntmachungen über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. — Bekanntmachung über die Kündigung einer Zellbindung auf Grund des deutsch-dänischen Notenwechsels. — Bekanntmachung zu der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste. — Bekanntmachung über die Ratifikanten des Haager Abkommens vom 18. Oktober 1907 zur Erledigung internationaler Streitfälle durch Paraguay.

Gesetz zur Gleichschaltung der Aufsichtsräte von Körperschaften des öffentlichen Rechts.
Vom 15. Juni 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

(1) Reich, Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) sowie sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts können Personen, die auf ihre Veranlassung zu Mitgliedern eines Aufsichtsrats oder ähnlichen Organs von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie diesen gleichgestellten Einrichtungen und Unternehmungen (Dritte Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung der Wirtschaft und Finanzen vom 6. Oktober 1931 — Reichsgesetzbl. I S. 537 —, Dritter Teil Kapitel V Abschnitt I § 15 Abs. 1) bestellt worden sind, abberufen und gegebenenfalls durch andere Personen ersetzen, ohne daß es einer Beschlussfassung des nach Gesetz oder Satzung hierfür zuständigen Organs bedarf.

(2) Mit der Abberufung endet zugleich das durch die bisherige Bestellung des abberufenen Mitglieds begründete Rechtsverhältnis. Von den laufenden Vergütungen gebührt dem abberufenen Mitglied nur der Teil, welcher der Dauer seiner bisherigen Tätigkeit entspricht, es sei denn, daß zur Vermeidung unbilliger Härten die Körperschaft (Anstalt, Stiftung usw.), der das Mitglied bisher angehört hat, eine höhere Vergütung für angemessen hält.

(3) Neu bestellte Personen treten hinsichtlich der Amtsdauer in dieselbe Rechtsstellung ein, welche die Mitglieder, die sie ersetzen, innehatten.

(4) Maßnahmen nach Abs. 1 müssen bis spätestens zum 30. September 1933 vorgenommen werden.
 Berlin, den 15. Juni 1933.

Der Reichskanzler
 Adolf Hitler

Der Reichsminister der Justiz
 Dr. Gürtner

Der Reichsminister des Innern
 Frick

Gesetz über die Neubezeichnung von Blättern für öffentliche Bekanntmachungen.
Vom 15. Juni 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Hat ein Gericht für die Veröffentlichung von Eintragungen in das Handelsregister oder Genossenschaftsregister für das Kalenderjahr 1933 ein amtliches Bekanntmachungsblatt bezeichnet, so kann das Gericht, wenn das Blatt die Eigenschaft als amtliches Bekanntmachungsblatt verloren hat oder verliert, mit Wirkung bis zum 31. Dezember 1933 an dessen Stelle ein anderes Blatt bezeichnen.